

Allgemeine Geschäfts- und Annahmebedingungen der SAVA GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Für die Leistungen der SAVA GmbH & Co. KG – nachfolgend „SAVA“ genannt – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Spätestens mit Übernahme der Abfälle an die SAVA gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegen stehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden der SAVA werden nicht anerkannt; Gegenbestätigungen mit Hinweis auf die Geltung anderer Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen sind nur wirksam, wenn sie in jedem Einzelfall von der SAVA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Die Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen der SAVA gelten auch dann, wenn die SAVA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen ihrer Kunden Abfälle vorbehaltlos angenommen oder verbrannt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote der SAVA sind, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich und erfolgen unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten. Mündliche Nebenabreden gelten nicht, es sei denn, sie wären von der SAVA schriftlich gegenbestätigt worden. Die SAVA ist zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn der Kunde Vertragsverletzungen begangen hat oder wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder zahlungsunfähig geworden ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Ist eine Verbrennung von Abfällen (z.B. während längerer Revisionszeiten) bei der SAVA selbst nicht möglich, ist diese berechtigt, die Abfälle auf eigene Rechnung ordnungsgemäß durch Dritte entsorgen zu lassen bzw. die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Höhere Gewalt einschließlich Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen sowie das Wohl der Allgemeinheit berechtigen die SAVA, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Verpflichtung zum Schadenersatz, die Erbringungen der vereinbarten Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder die getroffenen Vereinbarungen zu kündigen. In diesem Fall hat der Kunde bereits angelieferte Abfälle auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.

§ 3 Anlieferung

Die Merkblätter der SAVA zur Anlieferung der verschiedenen Abfallgruppen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen und strikt zu beachten.

Grundsätzlich hat der Kunde die SAVA unaufgefordert rechtzeitig auf alle möglichen Gefahren, die von den angedienten Abfällen - insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung - ausgehen können, hinzuweisen. Soweit die der SAVA angedienten Stoffe den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen, hat der Kunde der SAVA die danach erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung der Liefermenge und des Anlieferungstermin. Die vereinbarte Form der Anlieferung (z.B. Saugwagen, Container, Fässer) ist einzuhalten; ansonsten kann die SAVA die Annahme auf Kosten des Kunden verweigern. Der Transport der Abfälle ist ausschließlich Sache des Kunden. Er erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden, auch bei Einschaltung einer Drittfirma als Transporteur. Der Kunde hat die Abfälle in einer den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen entsprechenden Verpackung und mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzuliefern.

Darüber hinaus gelten die im Angebot der SAVA festgelegten oder mit der SAVA vereinbarten Anforderungen an Art und Beschaffenheit der Verpackung. Der Kunde gewährleistet die Eigenschaften des Abfalls gemäß den im Entsorgungsnachweis gemachten Angaben. Die SAVA behält sich vor, ist aber dem Kunden gegenüber dazu nicht verpflichtet, die angelieferten Abfälle hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Angaben im Entsorgungsnachweis zu überprüfen. Bei nicht nur geringfügigen Abweichungen kann die SAVA die Abfälle auf Kosten des Kunden zurückweisen. Die durch abweichende Qualitäten oder unsachgemäße Verpackung und Kennzeichnung verursachten Mehraufwendungen bei der SAVA werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Maßgeblich für das Gewicht der angelieferten Abfälle ist das durch Verwiegung bei der SAVA ermittelte Gewicht. Die SAVA behält sich vor, bei wesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Menge aus betrieblichen Gründen die Abfälle auf Kosten des Kunden zurückzuweisen. Die Entladung und Einlagerung der Abfälle wird schnellstmöglich vorgenommen. Entstehen zusätzliche Kosten für den Kunden durch Wartezeiten, sind diese vom Kunden zu tragen. Die SAVA übernimmt keine Haftung, wenn Behältnisse nicht vollständig entleert werden können. Der Abtransport erfolgt allein in Verantwortung des Kunden; SAVA-Obliegenheiten gemäß GGVS bleiben hiervon unberührt.

Der entladene Abfall geht mit Unterzeichnung des Begleitscheins in den Besitz und das Eigentum der SAVA über. Der Eigentumsübergang steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der angelieferte Abfall mit dem Begleitschein sowie der „Verantwortlichen Erklärung“ bzw. dem Entsorgungsnachweis übereinstimmt.

Grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen sind folgende Stoffe:

- radioaktive, infektiöse und Explosivstoffe,
- biologische und chemische Kampfstoffe,
- gefasste Gase,

- unbekannte Materialien,
- Stoffe, die unter anlagenspezifische Ausschlusskriterien fallen.

Unabhängig von der bereits erfolgten Annahme durch die SAVA kann vom Kunden die Rücknahme des Abfalls verlangt werden, wenn sich - z.B. bei länger dauernden Kontrollanalysen - erst nachträglich eine Abweichung von den vereinbarten Lieferqualitäten herausstellt. Hierbei entstehende Mehraufwendungen der SAVA werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt für den angelieferten Abfall den jeweiligen Preis aus der im Zeitpunkt der Anlieferung gültigen SAVA-Preisliste bzw. den von der SAVA schriftlich angebotenen oder im schriftlichen Entsorgungsvertrag vereinbarten Preis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen behält sich die SAVA vor. Bei Abweichungen von den vereinbarten Lieferqualitäten werden die in der Preisliste bzw. im SAVA-Angebot oder Entsorgungsvertrag aufgeführten Zuschläge berechnet. Zusätzlich findet Anwendung die Preisliste für Nebenleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige sonstige Auslagen wie Gebühren für behördliche Genehmigungen (z.B. der GOES) werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die SAVA ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten entstanden, werden Zahlungen zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bei Überschreitung des Zahlungsziels behält sich die SAVA die Berechnung von Zinsen gemäß § 288 BGB vor. Leistet der Kunde auf eine Mahnung der SAVA, die mit einer Fristsetzung verbunden ist und die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht, so kommt er dadurch in Verzug. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

§ 5 Haftung

Die SAVA haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder den von ihm beauftragten Personen oder Unternehmen durch das Betreten oder Befahren des SAVA-Geländes oder sonst bei der Anlieferung oder Entsorgung entstehen, es sei denn, der SAVA, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung für Folgeschäden sowie Vermögensschäden aller Art, z.B. Verdienstaussfall, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte die SAVA, aus welchen Gründen auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, haftet sie der Höhe nach auf Ersatz des typischen voraussehbaren Schadens.

Der Kunde haftet im gleichen Umfang wie eine Haftung der SAVA gegeben ist, für sich und die von ihm beauftragten Personen oder Unternehmen für alle Schäden, die der SAVA und ihren Erfüllungsgehilfen entstehen, insbesondere durch

- Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen und der Merkblätter für die Anlieferung der verschiedenen Abfallgruppen,
- unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Eigenschaften der angelieferten Abfälle, insbesondere in der „Verantwortlichen Erklärung“,
- Anlieferung anderer als in der „Verantwortlichen Erklärung“ beschriebener Abfälle oder solcher Stoffe, die nach § 3 grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen sind,
- Abweichungen der gelieferten Abfälle von den eingereichten Analysedaten oder Proben,
- Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behältnisse und ungenügende oder falsche Kennzeichnung,
- das nicht ordnungsgemäße Befahren des Werksgeländes und Entladen von Fahrzeugen,
- Nichtbeachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen und der Anweisungen des SAVA-Werkspersonals.

§ 6 Annehmbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SAVA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Meldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäfts- und Annahmebedingungen rechtsunwirksam sein oder werden sollten, sind an deren Stelle handelsgeschäftlich zulässige Vereinbarungen zu treffen, die dem Handelsbrauch entsprechen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.